

Green Finance Alliance

Mitgliedschaftsvertrag

für Mitglieder der Green Finance Alliance

abgeschlossen zwischen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
Stubenring 1
1010 Wien

und

Name des Unternehmens

Adresse

vertreten durch

Name,

Funktion

1 Präambel

1.1 Green Finance Alliance

Mit der Green Finance Alliance (GFA) etabliert das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ein Bündnis von Finanzunternehmen, die sich zu den Pariser Klimazielen bekennen und ihr Kerngeschäft konsequent danach ausrichten. Unter professioneller fachlicher Begleitung werden diese zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Sinne der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.

Die Mitglieder der GFA verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich zur klimafreundlichen Transition ihres Kerngeschäfts, um Treibhausgasneutralität („THG-Neutralität“) 2050 zu erreichen. Das bedeutet, die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis zum Jahr 2030 und das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050¹ durch die kontinuierliche Reduktion der mit dem Kerngeschäft (Investment-/Kreditportfolio, Underwriting-Portfolio) verbundenen Treibhausgasemissionen zu unterstützen.

Dazu entwickeln die GFA-Mitglieder wissenschaftsbasierte Klimaziele und Strategien, welche die individuellen Geschäftsmodelle und Rahmenbedingungen berücksichtigen. Um einen kontinuierlichen Fortschritt hin zur THG-Neutralität 2050 zu erreichen, sind die im GFA-Handbuch definierten Kriterien zu erfüllen und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen. Das GFA-Mitglied überprüft diesen Fortschritt jährlich und berichtet darüber. Bei all diesen Aufgaben werden die teilnehmenden Finanzunternehmen im Rahmen der GFA von Expertinnen und Experten des BMLUK und des Umweltbundesamts unterstützt.

Die Mitglieder der GFA nehmen in der Öffentlichkeit eine Vorreiterrolle ein. Sie erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen der GFA nach bestem Wissen und Gewissen, um dieser Rolle gerecht zu werden.

¹ Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler österreichischer Finanzunternehmen mit Schwerpunkt in Zentral- und Osteuropa wird hier auf das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 anstatt auf das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 referenziert.

1.2 Beschreibung der Governance-Struktur der GFA

1.2.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung der GFA erfolgt durch das BMLUK auf Basis der im Regierungsprogramm 2020-2024 festgehaltenen und im Jahr 2023 veröffentlichten Green Finance Agenda. Innerhalb des BMLUK ist die Abteilung VI/3 (Grüne Finanzen und Umweltökonomie) für die GFA verantwortlich. Die ausschreibende Stelle ist für die strategische Steuerung sämtlicher im Rahmen der GFA stattfindenden Aktivitäten sowie für die vertragliche Abwicklung zuständig.

Die Kontaktdaten der ausschreibenden Stelle lauten wie folgt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Abteilung VI/3 – Grüne Finanzen und Umweltökonomie

Stubenbastei 5, A-1010 Wien

greenfinance@bmluk.gv.at

1.2.2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium wird von der ausschreibenden Stelle mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMLUK und eventuell dritten fachkundigen Personen (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bundesministerien) besetzt. Das Lenkungsgremium ist für die Beurteilung der Evaluierungsergebnisse des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Monitorings, die Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender GFA-Mitglieder sowie für die Zusammensetzung des Beirats und für Änderungen beziehungsweise Überarbeitungen des Kriterienkatalogs verantwortlich.

Die Kontaktdaten des Lenkungsgremiums entsprechen jenen der ausschreibenden Stelle (Punkt 1.2.1 dieses Mitgliedschaftsvertrags).

1.2.3 Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle der GFA ist im Umweltbundesamt angesiedelt. Sie ist zuständig für die operative Umsetzung sowie für die Koordination und Organisation der im Rahmen der GFA stattfindenden Aktivitäten, nach Maßgabe der ausschreibenden Stelle. Zur inhaltlichen Unterstützung der GFA-Mitglieder werden von der Koordinierungsstelle, entsprechend den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln, unter anderem Veranstaltungen, Workshops und

Webinare sowie ein Helpdesk für individuelle Fragestellungen angeboten. Die Koordinierungsstelle unterstützt das Lenkungsgremium auch in der jährlichen Überprüfung des Fortschritts bei der Implementierung der Kriterien und Maßnahmen und erstellt einen jährlichen Fortschrittsbericht, welcher die aggregierten Fortschritte aller GFA-Mitglieder auf einer Metaebene darstellt.

Die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle lauten wie folgt:

Umweltbundesamt GmbH
Green Finance Team
Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien
gf-alliance@umweltbundesamt.at

1.2.4 Beirat

Das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle werden von einem Beirat aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten begleitet. Dieser unterstützt das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle vor allem in der inhaltlichen und wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der GFA sowie bei methodischen Fragestellungen. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion und daher keine Entscheidungsgewalt. Die Besetzung des Beirats obliegt dem Lenkungsgremium (siehe Punkt 1.2.2 dieses Mitgliedschaftsvertrags).

1.2.5 Haftungsausschluss

- Die Republik Österreich (Bund) bzw. das BMLUK und das Umweltbundesamt haften nicht für das Erreichen der Ziele der GFA und auch nicht für die Eignung von Maßnahmen und konkreten Kriterien der GFA zur Erreichung der Ziele der GFA.
- Im Rahmen der GFA werden von der Republik Österreich (Bund) bzw. vom BMLUK und vom Umweltbundesamt weder Finanzierungsleistungen noch damit verbundene Beratungsleistungen erbracht, noch erfolgt eine Due-Diligence Prüfung.
- Die Dokumente der GFA sind nicht als Angebote oder Empfehlungen für Finanzprodukte oder Finanzinstrumente zu verstehen. Alle Angaben auf Dokumenten der GFA (z. B. Präsentationsunterlagen) erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Republik Österreich (Bund) bzw. des BMLUK und des Umweltbundesamts sowie der Autorinnen und Autoren für Dokumente der GFA ist ausgeschlossen. Rechtausführungen in Dokumenten der GFA sind unverbindliche Meinungen und können der Rechtsprechung keinesfalls vorgreifen.

1.3 Ziele der GFA

Die GFA fokussiert sich in einem ersten Schritt auf die Erreichung von Klimazielen. Eine Evaluierung bezüglich einer Erweiterung der Zieldimensionen um zusätzliche Umweltziele, angelehnt an die EU Taxonomie-Verordnung, wird regelmäßig erfolgen.

Die GFA definiert ein langfristiges Ziel für das Kerngeschäft: Treibhausgas (THG)-neutrale Portfolios 2050 durch kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten Treibhausgasemissionen.

Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, müssen bereits kurz- und mittelfristig zielführende Schritte gesetzt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Schritte:

- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;
- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren.

Gemäß Kapitel 2.2 des GFA-Handbuchs sind für dieses langfristige Ziel entsprechende Maßnahmen und konkrete Kriterien vorgesehen. Die Umsetzung dieses langfristigen Ziels setzt voraus, dass das GFA-Mitglied seine Kundinnen und Kunden auf diesen gemeinsamen Weg durch einen proaktiven, zielorientierten Dialog mitnimmt.

Neben dem Kerngeschäft wird auch die Betriebsökologie als Handlungsfeld der GFA definiert. Als Ziel gilt die Integration klimarelevanter Aspekte in die betrieblichen Bereiche und Prozesse mit entsprechenden Kriterienvorgaben (Kapitel 2.3 GFA-Handbuch).

Weitere Maßnahmen betreffen unter anderem den Ausstieg aus Kernenergie sowie die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards.

1.4 Beschreibung des Vertragspartners

1.4.1 GFA-Mitglied

Die Gültigkeit dieses Mitgliedschaftsvertrags erstreckt sich auf das GFA-Mitglied [Name des Unternehmens wird hier ergänzt] und auf verbundene Unternehmen, die auch Finanzunternehmen gemäß Kapitel 1.5 des GFA-Handbuchs sind, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Konsolidierung bzw. Beherrschung. Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, deren Jahresabschluss mit dem GFA-Mitglied konsolidiert sind; ferner gelten als verbundene Unternehmen im Sinne dieses Mitgliedschaftsvertrags diejenigen Unternehmen, auf die das GFA-Mitglied unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Verbundene Unternehmen sind keine Mitglieder der GFA. Sie müssen aber die Vorgaben und Auflagen der Selbstverpflichtungserklärung erfüllen. Sie dürfen das GFA-Logo nur mit einem Verweis auf das GFA-Mitglied verwenden. Dies gilt auch für sonstige Referenzierungen auf die GFA. Das GFA-Mitglied haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen für verbundene Unternehmen.

Eine Liste der verbundenen Unternehmen ist dem Mitgliedschaftsvertrag beizulegen. Sollten nach Vertragsabschluss weitere verbundene Unternehmen hinzukommen, ist das GFA-Mitglied verpflichtet, diese umgehend dem Lenkungsgremium und in Kopie der Koordinierungsstelle per E-Mail zu melden. Der Meldung ist eine aktualisierte Liste beizulegen.

Ändern sich der Firmenwortlaut bzw. die Kontaktdaten oder der Unternehmenszweck des GFA-Mitglieds, ist dies umgehend dem Lenkungsgremium und in Kopie der Koordinierungsstelle per E-Mail mitzuteilen.

1.4.2 Unternehmensbeschreibung

- Unternehmensbeschreibung inklusive sachlicher Beschreibung der Unternehmensaktivitäten (800-1.000 Zeichen inklusive Leerzeichen):
Input wird vom Finanzunternehmen bereitgestellt und hier vom BMLUK ergänzt
- Angabe des im Rahmen der GFA maßgeblichen Portfolios gemäß Kapitel 1.6 des GFA-Handbuchs (daher Investment-/Kreditportfolio und/oder Underwriting-Portfolio):
Input wird vom Finanzunternehmen bereitgestellt und hier vom BMLUK ergänzt

Eine Änderung der maßgeblichen Portfolios ist innerhalb einer 3-monatigen Frist dem Lenkungsgremium und in Kopie der Koordinierungsstelle per E-Mail mitzuteilen. Infolgedessen wird per Sideletter eine Anpassung der Unternehmensbeschreibung mit beiderseitiger Zustimmung vorgenommen.

2 Vereinbarungen der GFA

1. Die Vereinbarung zur GFA-Mitgliedschaft setzt sich aus diesem Mitgliedschaftsvertrag und der Selbstverpflichtungserklärung zusammen.
2. Der Mitgliedschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Teilnahme an der GFA und wird vorzugsweise von der:dem Vorstandsvorsitzenden (CEO), oder von einer:einem selbständig oder mehreren gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugten Vertreter:innen des GFA-Mitglieds unterzeichnet.
3. Die Selbstverpflichtungserklärung bildet einen integrierten Vertragsbestandteil und enthält die konkreten Verpflichtungen des GFA-Mitglieds. Sie wird ebenfalls vorzugsweise von der:dem Vorstandsvorsitzenden oder von einer:einem selbständig oder mehreren gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugten Vertreter:innen des GFA-Mitglieds unterzeichnet.
4. Durch die Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrags und der Selbstverpflichtungserklärung sowie mit der Erfüllung der damit verbundenen Ziele, Kriterien und Maßnahmen erhält das GFA-Mitglied das Recht, das GFA-Logo im Rahmen der GFA zu führen. Die Logonutzungsvereinbarung samt CD-Manual bildet einen integrierten Vertragsbestandteil und ist in weiterer Folge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Das GFA-Handbuch bildet einen integrierten Vertragsbestandteil und ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es definiert die konkreten Ziele, Kriterien und

Maßnahmen und dokumentiert die Bedingungen, Rechte und Pflichten der GFA-Mitglieder im Rahmen der GFA.

6. Die Compliance Richtlinie der GFA bildet einen integrierten Vertragsbestandteil.

3 Rechte des GFA-Mitglieds

1. Das BMLUK gewährt dem GFA-Mitglied das Recht zur unentgeltlichen Führung des GFA-Logos gemäß der Logonutzungsvereinbarung.
2. Im Rahmen der GFA wird das GFA-Mitglied durch Expertinnen und Experten der ausschreibenden Stelle und der Koordinierungsstelle, wie in Punkt 1.2.1 und Punkt 1.2.3 dieses Mitgliedschaftsvertrags beschrieben, unterstützt.

4 Pflichten des GFA-Mitglieds

1. Das GFA-Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß der Selbstverpflichtungserklärung, welche in Kapitel 1.7 des GFA-Handbuchs („Aufgaben und Pflichten der Mitglieder“) konkretisiert sind.
2. Das GFA-Mitglied leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag in ausgewiesener Höhe. Damit wird ein Beitrag zu den Kosten, welche durch die Koordinierung und fachlich-inhaltliche Begleitung und Betreuung entstehen, geleistet.
3. Das GFA-Mitglied unterlässt alles, was die Reputation und die Qualität der gesamten GFA gefährden könnte. Das GFA-Mitglied trifft alle Vorkehrungen, um die Reputation durch die vertragsgemäße Nutzung der zugestandenen Rechte zu fördern.

5 Mitgliedsbeitrag

1. Durch die Überweisung des Mitgliedsbeitrags besteht Anspruch auf die Mitgliedschaft in der GFA und an den in deren Rahmen durchgeführten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie auf das Führen des GFA-Logos gemäß der geltenden

Logonutzungsvereinbarung und auf Unterstützung, wie in Punkt 1.2.3 dieses Mitgliedschaftsvertrags beschrieben.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag² ist gestaffelt und orientiert sich an der Bilanzsumme (Kreditinstitute) bzw. dem investierten Vermögen (Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Kapitalanlagegesellschaften) des GFA-Mitglieds. Maßgeblich für die Berechnung ist das letzte Geschäftsjahr des GFA-Mitglieds, das dem Mitgliedschaftsjahr vorangeht:

Für das Mitgliedschaftsjahr 2025/2026 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- EUR 1.531,003 für Finanzunternehmen: < EUR 1 Mrd.
 - EUR 4.747,00³ für Finanzunternehmen: EUR 1 Mrd. bis < EUR 5 Mrd.
 - EUR 7.122,003 für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
 - EUR 10.682,003 für Finanzunternehmen: > EUR 30 Mrd.
3. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der GFA fällt nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Umsatzsteuer (USt) an, weil es sich um einen echten Mitgliedsbeitrag handelt, dem keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht.
 4. Für den Mitgliedsbeitrag wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes der im darauffolgenden Dezember veröffentlichten Indexzahl mit der Indexzahl des Basismonats Dezember 2021. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.
 5. Die Pflicht zur Zahlung des vollständigen jährlichen Mitgliedsbeitrags bleibt von einem vorzeitigen unterjährigen Vertragsende unberührt.
 6. Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags zur GFA erfolgt durch das BMLUK, die Verwaltung des Treuhandkontos erfolgt durch das Umweltbundesamt. Allfällige Kosten für das Treuhandkonto trägt das BMLUK.

² Die Vorschreibung erfolgt im ersten Mitgliedschaftsjahr nach Aufnahme in die GFA aliquot und in weiterer Folge jeweils nach Beginn des neuen Mitgliedschaftsjahrs (siehe Punkt 7.1) .

³ Hierbei handelt es sich um die gemäß Punkt 5.4 valorisierten Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2025/26 Diese werden in den folgenden Mitgliedschaftsjahren gemäß Punkt 5.4 valorisiert.

7. Die Zahlungsfrist für den Mitgliedsbeitrag beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang.
8. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt jeweils am 1.5. eines Jahres und endet am 30.4. des Folgejahres.

6 Einschränkung der GFA

Das BMLUK behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen (z. B. wesentliche Änderungen politischer oder budgetärer Rahmenbedingungen) die GFA einzuschränken (z. B. in Bezug auf die Anzahl angebotener Veranstaltungen, Webinare, Workshops oder die Unterstützung durch den Helpdesk). Wesentliche Einschränkungen (z.B. eine komplette Einstellung des Helpdesks) werden den GFA-Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Eine solche Einschränkung bewirkt keine Anpassung des Mitgliedsbeitrags, räumt aber dem GFA-Mitglied das Recht ein, den Mitgliedschaftsvertrag gemäß Punkt 8 dieses Mitgliedschaftsvertrags außerordentlich zu kündigen.

7 Vertragsdauer

1. Dieser Mitgliedschaftsvertrag beginnt am [...] zu laufen und wird befristet bis 31.12.2030 abgeschlossen. Das erste Mitgliedschaftsjahr endet am 30.4.[..]. Die weiteren Mitgliedschaftsjahre beginnen jeweils am 1.5. eines Jahres und enden am 30.4. des Folgejahres. Das letzte Mitgliedschaftsjahr beginnt am 1.5.2030 und endet am 31.12.2030. Im ersten und letzten Mitgliedschaftsjahr werden die Mitgliedsbeiträge aliquot in Rechnung gestellt. Das BMLUK kann den Mitgliedschaftsvertrag zweimal um jeweils 10 Jahre verlängern. Eine solche Verlängerung ist dem GFA-Mitglied bis spätestens 31.12.2029 (bzw. 31.12.2039) schriftlich mitzuteilen. Widerspricht das GFA-Mitglied der Vertragsverlängerung nicht bis spätestens 31.3.2030 (bzw. 31.3.2040) schriftlich, tritt die Vertragsverlängerung bis 31.12.2040 (bzw. 31.12.2050) in Kraft.
2. Beiden Vertragsparteien steht das Recht auf eine ordentliche Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags zu. Diese Kündigung ist bis längstens 31.10. zum Ende des jeweils laufenden Mitgliedschaftsjahrs möglich. Allfällige noch anfallende Mitgliedsbeiträge bis zum Vertragsende sind in voller Höhe zu entrichten.

3. Nach Vertragsende ist dem GFA-Mitglied die Teilnahme an GFA-Veranstaltungen, Workshops und Webinaren etc. untersagt. Weiters ist dem GFA-Mitglied nach Vertragsende untersagt, auf die GFA oder seine vormalige GFA-Mitgliedschaft zu referenzieren. Weiters ist nach Vertragsende dem GFA-Mitglied die Nutzung des GFA-Logos untersagt. Davon ausgenommen sind Drucksorten (Broschüren, Flyer, Nachhaltigkeitsberichte etc.), auf denen das GFA-Logo bereits zum Zeitpunkt des Vertragsendes abgedruckt ist. Die Nutzung solcher Drucksorten ist ab dem Vertragsende für eine Übergangsfrist von sechs Monaten erlaubt. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist auch die Verwendung solcher Drucksorten untersagt.

8 Außerordentliche Kündigung

8.1 Allgemeines

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, den Mitgliedschaftsvertrag aus wichtigem Grund durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

8.2 Wichtige Kündigungsgründe der Vertragspartner

Jeder Vertragspartner ist insbesondere aus folgenden Gründen berechtigt, den Mitgliedschaftsvertrag durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen:

- wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Mitgliedschaftsvertrag offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- wenn der andere Vertragspartner
- Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Mitgliedschaftsvertrags befasst sind, den guten Sitten

widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

- wenn ein Vertragspartner wiederholt gegen Pflichten der Vertraulichkeitsvereinbarung / Non Disclosure Agreement (NDA) verstößt.

8.3 Wichtige Kündigungsgründe des BMLUK

Dem BMLUK steht insbesondere aus folgenden Gründen das Recht zu, den Mitgliedschaftsvertrag durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen:

- bei wesentlichen Änderungen politischer oder budgetärer Rahmenbedingungen;
- wenn das GFA-Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug geraten ist;
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des GFA-Mitglieds mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- wenn über das Vermögen des GFA-Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die sofortige Beendigung des Mitgliedschaftsvertrags nicht untersagen.

8.4 Rechtsfolgen einer außerordentlichen Kündigung

1. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht rückvergütet bzw. sind vom GFA-Mitglied allfällige zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung zu leistende Mitgliedsbeiträge binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der außerordentlichen Kündigung zu bezahlen.
2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist dem GFA-Mitglied die Nutzung des GFA-Logos untersagt. Ebenso sind Referenzierungen auf die GFA bzw. GFA-Mitgliedschaft untersagt. Dies selbst dann, wenn strittig ist, ob ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt oder nicht.

9 Nicht-Erfüllung der Selbstverpflichtung

Sollte die Erfüllung der im Rahmen der GFA eingegangenen Selbstverpflichtung seitens des GFA-Mitglieds nicht gegeben sein, so kann es gemäß Kapitel 1.9 des GFA-Handbuchs („Monitoring in der Green Finance Alliance“) zu einer negativen Entscheidung des Lenkungsremiums kommen. Eine negative Entscheidung erfolgt, wenn die Evaluierung der Erfüllung der Kriterien ein negatives Gesamtbild ergibt. Bei einer negativen Entscheidung wird das Lenkungsremium, in Abhängigkeit der Schwere der Nichterfüllung der Kriterien, über das weitere Vorgehen entscheiden. Dies kann entweder eine temporäre Aussetzung des Status als GFA-Mitglied – für diesen Zeitraum werden alle Rechte des GFA-Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsvertrag ausgesetzt – oder eine außerordentliche Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags gemäß Punkt 8 dieses Mitgliedschaftsvertrags sein.

10 Haftung des GFA-Mitglieds

1. Im Falle eines durch das GFA-Mitglied schuldhaft verursachten oder drohenden Schadens an der Reputation und der öffentlichen Wahrnehmung der GFA, etwa durch klima- und umweltschädliche Maßnahmen und Aktionen oder ein Zuwiderhandeln gegen die Klimaziele der GFA, erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch das BMLUK. Darüber hinaus behält sich das BMLUK auf Empfehlung des Lenkungsremiums einen vorzeitigen Ausschluss in Form einer außerordentlichen Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags gemäß Punkt 8 dieses Mitgliedschaftsvertrags mit sofortiger Wirkung vor. Das GFA-Mitglied ist bei schuldhaftem Handeln verpflichtet, einen etwaig entstehenden finanziellen Aufwand für die Wiedergutmachung oder Abfederung eines diesbezüglichen Schadens durch entsprechende öffentlich wirksame Aufklärung und Gegendarstellung sowie sonst erforderliche Maßnahmen zu tragen.
2. In Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung behält sich das BMLUK vor, im Sinne der Wahrung der Reputation und der öffentlichen Wahrnehmung der GFA, Versäumnisse des GFA-Mitglieds zu publizieren; dies unter Wahrung der Vorgaben der Vertraulichkeitsvereinbarung / Non Disclosure Agreement (NDA).

11 Datenschutz

1. Das GFA-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Mitgliedschaftsvertrags allfällig anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b VO(EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), vom BMLUK und vom Umweltbundesamt sowie von gegebenenfalls beigezogenen Auftragsverarbeitern für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Mitgliedschaftsvertrags sowie der im Zusammenhang mit der Umsetzung der GFA-Mitgliedschaft vereinbarten Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet werden. Die Zwecke dieser Verarbeitung liegen ferner in der Abwicklung der durch die GFA-vereinbarten beziehungsweise angestrebten Inhalte.
2. Darüber hinaus nimmt das GFA-Mitglied zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Mitgliedschaftsvertrags anfallenden personenbezogenen Daten beim BMLUK und beim Umweltbundesamt zum Zwecke der Wahrnehmung der dem BMLUK gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten vom BMLUK insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBlNr 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBlNr 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), an das Parlament nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates und der Geschäftsordnung des Bundesrates sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung (Non Disclosure Agreement).

12 Schlussbestimmungen

1. Dieser Mitgliedschaftsvertrag enthält zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Allfällige frühere Übereinkommen schriftlicher oder mündlicher Art in Bezug auf den Vertragsgegenstand werden durch den vorliegenden Mitgliedschaftsvertrag ersetzt.
2. Allfällige Aufwände, Investitionen etc. des GFA-Mitglieds im Hinblick auf bzw. im Zusammenhang mit der gegenständlichen Mitgliedschaft werden dem GFA-Mitglied nicht ersetzt. Dies insbesondere auch nicht bei einer Einschränkung der GFA (Punkt 6 dieses Mitgliedschaftsvertrags), ordentlichen Kündigung oder außerordentlichen Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags (Punkt 7 und 8 dieses Mitgliedschaftsvertrags).
3. Das GFA-Mitglied verzichtet auf die Anfechtung dieses Mitgliedschaftsvertrags wegen Irrtums, laesio enormis oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.
4. Die ordentliche Kündigung, die außerordentliche Kündigung sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Mitgliedschaftsvertrags bedürfen der Schriftform.
5. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Rechte oder Ansprüche aus diesem Mitgliedschaftsvertrag abzutreten. Diese Regelung bewahrt für die Übertragung an einen etwaigen Rechtsnachfolger eines Unternehmens ihre Gültigkeit.
6. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, trägt jedes GFA-Mitglied die Kosten für die eigene Leistungserbringung (z. B. Beschaffung von Daten für die Erfüllung von Kriterien) selbst.
7. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
8. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Mitgliedschaftsvertrag (einschließlich der Frage der Gültigkeit und der Beendigung) ist das am Sitz des BMLUK sachlich zuständige Zivilgericht ausschließlich zuständig.
9. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Mitgliedschaftsvertrags als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame

Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsabschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Wien, am _____

Ort, am _____

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft (BMLUK)

Unternehmensbezeichnung des GFA-
Mitglieds

Dr. Jürgen Schneider

Firmenmäßige Zeichnung

Sektionschef

Name Vorstandsvorsitzende:r

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und
Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft (BMLUK)
Stubenring 1
1010 Wien

Straße
PLZ, Ort

Vertragsbestandteile

- Selbstverpflichtungserklärung
- Liste verbundener Unternehmen (wenn solche genannt wurden)
- Logonutzungsvereinbarung samt Annex CD-Manual
- GFA-Handbuch
- Compliance-Richtlinie der GFA